

Name: \_\_\_\_\_

Riegelsberg, \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

Ort : \_\_\_\_\_

Steuer-Nr. : \_\_\_\_\_

Gemeinde Riegelsberg  
- Steueramt -

66292 Riegelsberg

## Hundesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Vorschriften der Hundesteuersatzung bitte ich um

- Befreiung der Hundesteuer gem. § 3 der Hundesteuersatzung
- Ermäßigung der Hundesteuer gem. § 4 der Hundesteuersatzung

für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_.

### 1. Befreiung:

Befreiungsgründe nach § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Riegelsberg:  
(zutreffendes ankreuzen).

Eine Befreiung wird nur für das Halten eines Hundes je Halter gewährt.

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen;
- abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunde, die nachweislich aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes besitzt und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt bestätigt ist, stammen;
- Personen, die Hilfe für den Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II in der jeweils geltenden Fassung) erhalten sowie einkommensmäßig gleichstehende Personen.

## **2. Ermäßigung:**

Ermäßigungsgründe (50%) nach § 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Riegelsberg: (zutreffendes ankreuzen)

- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden;
- Hunde, die als Sanitäts-, Rettungs-, Melde-, oder Schutzhunde verwendet werden und die erforderliche Prüfung vor den zuständigen Fachorganisationen mit Erfolg abgelegt haben.

Die erforderliche Prüfung wurde am \_\_\_\_\_ abgelegt.

Die Verwendung eines Schutzhundes ist aus folgenden Gründen erforderlich:

---

---

---

---

**Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.**

### **Erklärung des Hundehalters:**

Mein Hund, für den ich die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen will, ist für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet.

**Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.**

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift

### **Anlagen**

- Nachweis über erforderliche Prüfung
- Bescheide
- Tierübergabevertrag (Tierheim oder ähnliches)